

GSK

Gesellschaft
Schweizerischer
Kunsteisbahnen

COVID-19 Schutzkonzept für Kunsteisbahnen der GSK

Version 4.4 / 17.12.2021

Inhalt

1	Präambel	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Situation Kunsteisbahnhallen	3
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	4
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	5
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	5
3	Risikobeurteilung und Triage	6
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	6
3.2	Krankheitssymptome	6
4	Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	6
5	Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen	7
5.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	7
5.2	Umkleide/Dusche/Toiletten	7
5.3	Reinigung und Hygiene	7
5.4	Verpflegung	8
5.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	8
5.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen	8
6	Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb	9
6.1	Öffentliches Eislaufen	9
6.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	9
7	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	10
8	Kommunikation dieses Schutzkonzepts	10
9	Fazit	10
10	Inkrafttretung	11
11	Änderungsgeschichte	12
12	Kurzform Vorgaben für Kunsteisbahnen	13

1 Präambel

Die Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen GSK ist ein Verband für die Kunsteisbahnen im deutschsprachigen Raum.

Zweck der GSK sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weitere geeignete Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen GSK

2 Ausgangslage

2.1 Situation Kunsteisbahnhallen

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die GSK höchste Priorität und deshalb engagiert sich die GSK, den gesundheitsmässig gesicherten Betrieb mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Die neuralgischen Punkte in einer Eishalle ist nicht die Eisfläche selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 4.4 vom 17.12.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 17.12.2021, welche ab dem 20.12.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die **2G Regel** in Sportinnenräumen; diese gilt aber nur, wenn nebst der 2G-Regel auch die Maskenpflicht gilt. Wenn die Maskenpflicht im Innenraum nicht angebracht ist oder der Betreiber diese nicht will, muss der Betreiber die «2G+»-Regel einführen. D.h. es muss das sogenannte «2G+»-Prinzip angewendet werden (**Geimpft oder Genesen und Negativ-Getestet**), aber es gibt dabei eine **wichtige Ausnahme: Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen**. Das Erfassen der Kontaktdaten entfällt wieder. Dies gilt für alle Personen über 16 Jahren. Die weiteren Regeln wie Abstandhalten, Flächenregeln bleiben weiterhin bestehen.

Wenn sich die Eisbahn im Freien befindet, gibt es keine Zertifikats- oder Maskenpflicht (weder für das Publikum noch für die Eisläufer/innen). Für Eisbahnen im Freien müssen auch keine Kontaktdaten erfasst werden.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats mit Vorgaben für die Einhaltung der Hygieneregeln, das Abstandhalten, Maskentragpflicht, Ansammlungen etc. sind für den Sport folgende Regeln vollumfänglich einzuhalten:

- **Social-Distancing ausserhalb der Eisfläche:**
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- **Kapazitätsbeschränkung innerhalb der Eisfläche:**
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Für das Berechnen der **Gesamtanzahl von Personen** gelten seitens BAG folgende Regeln:
 - **Innenanlagen (Eishallen);**
Es gilt seitens BAG nur noch die Abstandsregel von 1.5m.
Die GSK empfiehlt seinen Mitgliedern eine maximale Kapazitätsbeschränkung von 4m² pro Person, somit können auch die Abstände gut eingehalten werden und trotzdem hat man eine Berechnungsbasis.
- Im Weiteren gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung mehr. Es gilt aber im Innenbereich die 2G-Regel, die Maskenpflicht, resp. beim Konsumieren die Sitzpflicht.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der GSK soll den Betrieb der Kunsteisbahnen (Eishallen) in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskrautraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt nicht für Kunsteisbahnen (Eishallen) von Städten und Gemeinden, die über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Kunsteisbahnbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Kunsteisbahnbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Eisanlagen, wie auch für Nebenräume.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht», «Hygiene», an gewissen Orten «Maskentragpflicht», «Abstandhalten» und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Beim Eistraining kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Eisflächen und Räumlichkeiten in den Eishallen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Eislaufen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zur Eishalle soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie, den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **ausserhalb der Sportfläche** berechnet sich mit der Vorgabe von 4m² pro Person (Empfehlung GSK).
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **innerhalb der Sportfläche** ist für Sportaktivitäten 4m² pro Person (Empfehlung GSK).
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast einzuhalten.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt ab dem Empfang keine Maskentragpflicht mehr, da die Zertifikatspflicht zwingend ist.
- Die Garderoben dürfen unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregelung benutzt werden. Bei Duschen ohne Abtrennung muss die Abstandsregel eingehalten werden. Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Eishallenbesuch anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch.

Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, etc. soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Mietschlittschuhe sind nach jeder Nutzung innen **und** aussen zu desinfizieren.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Konkret gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung pro Tisch mehr. Es gilt aber im Innenbereich die 2G-Regel, die Maskenpflicht, resp. beim Konsumieren die Sitzpflicht.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht werden.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zertifikatskontrolle nach dem 2G-Prinzip mit Maskenpflicht oder wenn ohne Maske nach dem «2G+»-Prinzip (siehe gelb markierte Einleitung unter 2.2).
- Erfassen der Kontaktdaten.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend (bis zum Empfang).
- Zutritt zur Eishalle und Austritt aus der Eishalle sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere auch beim Ausgeben und Retournieren von Mietschlittschuhen - und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen bei Nebenräumen:

- Bei Nebenräumen, wie Krafträume, Schulungsräume gelten ebenso die Abstands-, Flächen und Gruppengrößenregelungen gemäss aktuellen Vorgaben.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb der Eishalle sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

6.1 Öffentliches Eislaufen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Eissportbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet.

6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Eishalle verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung anzubieten.

8 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle GSK-Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.vhf-gsk.ch aufgeschaltet und wird laufend aktualisiert (es gilt das „Holprinzip“).

9 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist die GSK überzeugt, dass die Eissportbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Betreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

10 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Kunsteisbahnen (Eishallen) wurde am Anfang Mai von der GSK erstellt und daraufhin laufend aufgrund der aktuellen Gegebenheiten angepasst und erweitert.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde oder bei seiner Stadt oder je nach politischen Gegebenheiten beim Kanton zur Genehmigung eingereicht werden. Im Weiteren gelten allfällige kantonalen Vorgaben.

Wir von der GSK stellen deshalb unseren Mitgliedern unser Schutzkonzept als Hilfsmittel zu Verfügung und dieses kann lokal 1:1 zur kommunalen Genehmigung eingereicht werden und muss lediglich noch mit einem Vorspann mit den örtlichen Gegebenheiten (wie Anzahl Eisflächen, Anzahl Nebenräume etc.) ergänzt werden. Es ist aber allen Betreibern freigestellt, im Rahmen ihrer politischen Einbindung und im Rahmen ihrer gesamten Sportinfrastruktur ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Kontaktstellen GSK:

Präsident GSK	Thomas Reutener	E-Mail: thomas.reutener@sportanlagen-wallisellen.ch
Vorstand GSK	David Solèr	E-Mail: david.soler@davos.gr.ch
Geschäftsführer GSK	Martin Enz	E-Mail: gs@vhf-gsk.ch

11 Änderungsgeschichte

Version	Datum	Änderungsvermerk
4.4	17.12.2021	Kapitel 2.2, 5.4, 5.5, Neu gilt 2G-Regel mit Maskenpflicht oder ohne Maske die «2G+»-Regel (inkl. der Ausnahmeregelung), dafür entfällt das Erfassen der Kontaktdaten. Und in der Gastronomie gilt 2G plus Maske plus Sitzpflicht bei der Konsumation
4.3	06.12.2021	Kapitel 2.2, 5.5, Zusätzliches Erfassen der Kontaktdaten neben der Zertifikatspflicht für Gäste ab 16 Jahren.
4.2	08.09.2021	Kapitel 2.2, 2.4, 5.2, 5.4, 5.5, 6.1, 6.2: Einführung der Zertifikatspflicht für Gäste ab 16 Jahren. Und somit teilweise Aufhebung der Maskentragpflicht sowie Aufhebung des Contact-Tracing.
4.1	23.06.2021	Kapitel 2.2, 5.1, 12: Neue Regelungen in Bezug auf die maximalen Kapazitäten (neue m2-Regel).
4.0	30.05.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 5.1, 12: Diverse Punkte im Rahmen der «Wiedereröffnung»-Schritte.
3.3	11.12.2020	Kapitel 2.1, 2.2, 5.1: Schliessung der Anlagen ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen. Maximale Trainingsgruppengrösse von fünf Personen.
3.2	29.10.2020	Kapitel 2.1; 2.2, 5.1, 5.2, 5.5, Erweiterte Maskenpflicht BAG Vorgaben Neue Rubrik Kurzform Vorgaben für Kunsteisbahn
3.1	21.10.2020	Kapitel 2.1, 2.2, 5.1, 5.2, 5.5, 6.1 Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen Natel Nummer Contact Tracing Grösse Personengruppen

3	08.10.2020	Kapitel 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 6.1: Empfehlung 5m ² Regelung Contact Tracing Kantonale Vorgaben Mietschlittschuhe Maskenpflicht
2.2	26.06.2020	Kapitel 2.2, 5.1, 5.2, 5.5: Die Abstandsregel ist neu 1.5m statt wie bisher 2.0m. Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen ist seitens Bund die 10m ² -Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen.
2.1	10.06.2020	Kapitel 2.2, 5.1: Die Flächenregel von 10m ² gilt nicht mehr separat für Eisflächen und Umgebungsflächen, sondern in Bezug auf die gesamte Eishallenfläche. Somit können zwischendurch auch mehr Gäste auf dem Eis sein, es ist aber auf die Abstandsregel zu achten.
2.0	27.05.2020	Kapitel 2.2, 2.4, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5, 7.1, 9: Generelle Anpassungen aufgrund der Gruppengrösse etc.
1.1	08.05.2020	Kapitel 7.2 Organisierter Sport: Kleine Ergänzungen
1.0	05.05.2020	Grundversion

12 Kurzform Vorgaben für Kunsteisbahnen

- Für den Zutritt in eine Eishalle gilt die «2G»-Regel mit Maskenpflicht oder wenn ohne Maskenpflicht die «2G+»-Regel (inkl. der Ausnahmeregel) für alle Personen über 16 Jahren.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen (bis zur Kasse) muss eine Maske getragen werden
- Allgemeiner Eislauf und Allgemeines Eishockey ist unter Einhaltung folgender Vorgaben möglich:
 - Abstandsregeln
 - Empfehlung GSK: Kapazitätsberechnung 4m² pro Person
- Für Sportvereine gelten zusätzlich die Verbands- und Kantonsvorgaben.
- Kantonale Vorgaben beachten.